

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum BPl

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUFGRUND § 9(1) BAUGB GEGELTET IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86, IN VERBINDUNG MIT § 10(1) ANDESBAUVERORDNUNG IN DER FASSUNG DES ÄNDERUNGSGESETZES VOM 19.3.80, EINE ORTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN:

1. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR HAUPTGEBÄUDE
DACHFORM: SATTELDACHEN ODER GEGENÜBER VERSETZTE PULTDÄCHER
DACHNEIGUNG: 30° - 45°
Kniestock: ZULÄSSIG BIS 0,5M, GEMESSEN VON OK DACHGESCHOSSBODEN BIS UK FLUSSEBENE
DACHGAUBEN UND -EISENKNITTE: ZULÄSSIG BIS 1/3 DER GEBÄUDEBREITE, DAS GLEICHE VERHÄLTNISS GILT BEI MEHREREN GAUBEN
2. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR GARAGEN
DACHFORM: FLACH-, PULT- ODER SATTELDACH

DIE ORTLICHE BAUVORSCHRIFT TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN KRAFT

1. Änderung gem § 13 BauGB

DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT IN OFFENTLICHER SITZUNG VOM ... 5.11.1990 ... DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN EIGENTUMERN DER VON DEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN BERECHTIGTEN TRÄGERN OFFENTLICHER BELANGE IST GEGENÜBER ZUR STELLUNGNAHME GEHEBEN WORDEN: DIE BETEILIGTEN HABEN DEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN NICHT WIDERSPROCHEN. DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM ... 28.11.1991 ... DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BAUGB ALS SATZUNG ÜBER § 10 BAUGB BESCHLOSSEN. RIEGELSBERG, DEN. 5.3.1991

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

DER SAZUNGSBESCHLUSS WURDE AM ... 19.12.1988 ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG LIEGEN SEIT DEM ... 22.12.1988 ... ZU JEDERMANNS EINSICHT BEFUGT. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÜNDLICH. RIEGELSBERG, DEN. 5.3.1991

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

Planungsrechtliche Festsetzungen zum BPl

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9 BAUGB FÜR DIE BEBAUUNGSANLAGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.3.80, GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVORORDNUNG VOM 19.12.86, FOLGENDES FESTGESETZT:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BAUGB)
IM REINEN WOHNGEBIET (WR) SIND GEM § 1(1) BAUNVO DIE AUSNAHMEN NACH § 3(1) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
2. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN (§ 9(1) BAUGB)
STELLPLATZE UND GARAGEN SIND AUF DEN DARFÜR AUSGEMESSENEN FLÄCHEN, SOMME INNERHALBS DER ÜBERSCHAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG
3. NEBENANLAGEN (§ 9(1) BAUGB)
AUF DEN NICHT ÜBERSCHAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN BEI SONNE § 9(1) BAUNVO (FAUSSER ENTRIEFEN GAUBEN UND MULTIFUNKTIONALSTELLPLATZ) NICHT ZULÄSSIG
4. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9(1) BAUGB)
DIE GEMEINDEBESTIMMTEN FLÄCHEN SIND ZUR UNTERSTREICHUNG DES SIEDLUNGSRANDES MIT EINHEIMISCHEN BÄUMEN, STRÄUCHERN UND HECKEN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN

IN STRASSENRAUM SIND UNTER FRIEHÄLTERUNG DER GRUNDSTÜCKSCHRIFTEN UND DER PAV-STELLPLATZE GEM DARSTELLUNG IN DER PLANZEICHNUNG KLEINWACHS LAUBBÄUME ZU PFLANZEN ES IST FÜR JEDEN STRASSENZUG IMMER NUR EINE BAUMART VORKÜNDEN, JEDOC UNTERSCHIEDLICHE FÜR DIE EINZELNEN STRASSENZÜGE. AUF DEN NICHT ÜBERSCHAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST PRO GRUNDSTÜCK EIN MEHRERE LAUBBAUM ZU PFLANZEN

Hinweis

DOPPEL- UND REIHENHAUSER SOLLTEN IM HINBLICK AUF DEN VORLIEGENDEN ALTEN ABBAU TRENNFUGEN ENTSPRECHEND DEM TECHNISCHEN STAND AUFWEISEN (STELLUNGNAHME OBERBERGAMT)

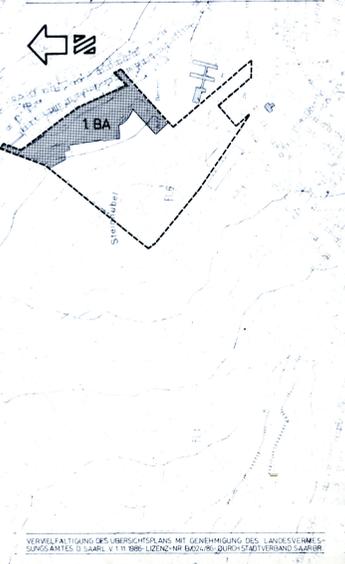
Begründung zum BPl gem § 9(8) BauGB

DEM BEBAUUNGSPLAN IST DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM MAI 1988 ALS ANLAGE BEIFUGT

- Zeichenerklärung gem Anlage zum § 2 PlanzV 81**
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
REINES WOHNGEBIET
 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDSTÜCKSFLÄCHENZAH
GESCHOSSFLÄCHENZAH
 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
NUR EINZEL- ODER REIHENHAUSER ZULÄSSIG
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 4. VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
 5. FLÄCHEN FÜR VERBÖRGERUNGSAUSSEN
TRAFOSTATION
 6. HAUPTVERBÖRGERUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 7. GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MEISENFLÄCHEN MIT BAUM- UND STRÄUCHERANPFLANZUNG
 8. PLANUNGSRECHTLICHE VERBÖRGERUNGSAUSSEN UND MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUR VERKEHRSSICHERUNG UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHE UND STRÄUCHERANPFLANZUNG VON BÄUMEN

- Zeichenerklärung gem Anlage zum § 2 PlanzV 81**
9. SONSTIGE PLANZEICHEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZÖNE
HIER: ABGRENZUNG DES MAJES DER NUTZUNG INNERHALBS EINES BAUGEBIETS
GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG
 - FÜLLSCHHEMA DER NUTZUNGSZONEN
DIESE PLANZEICHEN SIND BEZUG NEHMEND AUF DIE PLANZEICHNUNG ZU VERSTEHEN
 - FOLGENDE ZEICHEN SIND BEZUG NEHMEND AUF DIE PLANZEICHNUNG ZU VERSTEHEN
 - HAUPTFRIHRICHTUNG
SATTELDACH
DACHNEIGUNG

Übersichtsplan M. 1:5000



Planaufstellungsbeschluss gem § 2(1) BauGB

DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT AM ... 25.2.1980 ... IN OFFENTLICHER SITZUNG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM ... 21.7.1980 ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM ... 26.8.1988 ... BIS ... 26.8.1988 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM ... 18.88 ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER OFFENLEGUNGSBESCHLUSS ERFOLGTE AM ... 11.7.88 ... IN OFFENTLICHER SITZUNG DURCH DEN GEMEINDERAT RIEGELSBERG

Förmliche Bürgerbeteiligung gem § 3(2) BauGB

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM ... 26.8.1988 ... BIS ... 26.8.1988 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM ... 18.88 ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER OFFENLEGUNGSBESCHLUSS ERFOLGTE AM ... 11.7.88 ... IN OFFENTLICHER SITZUNG DURCH DEN GEMEINDERAT RIEGELSBERG

Satzungsbeschluss gem § 10 BauGB

DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT AM ... 12.12.88 ... IN OFFENTLICHER SITZUNG DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DEN GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT AM ... 12.12.88 ... IN OFFENTLICHER SITZUNG DIE ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. RIEGELSBERG, DEN. ... 15.2.89

GEZ. HOLZER DER BÜRGERMEISTER

Genehmigung des Bebauungsplans gem § 12(1) BauGB und der Örtl. Bauvorschriften gem § 113(4) LBO

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM § 11(1) BAUGB MIT VERBÜNDUNG MIT § 23(3) BAUGB DURCH DIE VERFAHRENTREIBUNG BEFUGT. DIE NACH § 11(1) BAUGB IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN WERDEN GEM § 11(4) LBO IN VERBÜNDUNG MIT ABZATZ 6 ZWEITEN SATZ

Bekanntmachung der Genehmigung gem § 12 BauGB

BEKANNTMACHUNG DER BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG LIEGEN SEIT DEM ... 11.4.89 ... ZU JEDERMANNS EINSICHT BEFUGT. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÜNDLICH. RIEGELSBERG, DEN. ... 18.4.89

GEZ. HOLZER DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Riegelsberg
Ortsteil Riegelsberg

Bebauungsplan
'Am Steinhübel' 1. BA
1. Änderung

Maßstab 1 : 500

Stadtverband Saarbrücken

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE IM AUFTRAG DER GEMEINDE RIEGELSBERG DURCH DAS UMWELTAMT DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN. SAARBRÜCKEN, IM OKTOBER 1990

Beckler
DIPLOM-INGENIEUR
LEITER DES UMWELTAMTES